

## Beschlussvorlage

Für: **Gemeinde Rümpel**

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
<b>Gemeindevertretung</b>	<b>28.06.2023</b>	<b>öffentlich</b>

<b>Zuständige Abteilung</b>	<b>Auskunft erteilt:</b>
Hauptabteilung	Frau Mandel

TOP 

### **Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 – 2028 Aufstellung Vorschlagsliste Schöffinnen und Schöffen**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Rümpel beschließt dem Amtsgericht Ahrensburg folgende Personen für die Wahl als **Schöffinnen und Schöffen** in den Geschäftsjahren 2024-2028 vorzuschlagen:

- Wagner, Anja, geb. xx.xx.1966 in Bad Oldesloe
- Barg, Heike, geb. xx.xx.1962 in Bad Oldesloe

#### **1.) Sachverhalt**

Die Amtszeit der gewählten Schöffinnen und Schöffen endet mit Ablauf des Jahres 2023. Es sind nunmehr für die nächsten fünf Geschäftsjahre neue Schöffinnen und Schöffen zu wählen. Jede Gemeinde hat eine Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen zu erstellen und an das Amtsgericht zu senden.

Die Gemeinde Rümpel muss mindestens zwei Personen vorschlagen.

Für die Aufnahme der Personen in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder erforderlich. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Geburts- und Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift, Beruf und ggf. E-Mail-Adresse der vorgeschlagenen Personen enthalten (§ 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)). Einzelheiten zu den persönlichen Voraussetzungen zum Schöffenamt ergeben sich auch §§ 31 ff. GVG.

Die aufgeführten Personen beruhen auf eigenen Bewerbungen aufgrund von amtl. Bekanntmachungen und Aushängen in den Gemeinden.

Nach Zustimmung der Gemeindevertretung ist die Vorschlagsliste eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Etwaige gegen die Vorschlagsliste eingegangene Widersprüche sind samt Vorschlagsliste beim Amtsgericht einzureichen (§36 GVG).

Dem Amt sind über die aufgeführten Personen keine Tatsachen bekannt geworden, die einer Aufnahme in die Vorschlagsliste entgegenstehen.

